

SATZUNG

über die Benutzung des Naturfriedhofs Donauwörth

vom 08.06.2018

Im Bewusstsein des naturrechtlich besonders schützenswerten Standorts des Naturfriedhofs im Fauna-Flora-Habitat Gebiet „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) erlässt die Stadt Donauwörth auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Naturfriedhof Donauwörth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth. Der Naturfriedhof umfasst als Begräbnisstätte die durch die Stadt Donauwörth gewidmete Fläche auf den Flurstücken 2576, 2579 und 2583, Gemarkung Donauwörth. Die exakte Lage des Naturfriedhofs Donauwörth ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit diese Satzung über die Benutzung des Naturfriedhofs keine speziellen Regelungen enthält, findet die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung auch für den Naturfriedhof ergänzend Anwendung, sofern diese Bestimmungen wesensmäßig auf den Betrieb eines Naturfriedhofs übertragen werden können.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Naturfriedhof Donauwörth dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Donauwörth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten im Naturfriedhof, auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Aufgrund der besonders schützenswerten Standorts des Naturfriedhofs im Fauna-Flora-Habitat Gebiet „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) ist die natürliche Umgebung entsprechend zu erhalten.

§ 3

Bestattungsfläche

- (1) Im Naturfriedhof Donauwörth erfolgt ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. In den Bestattungsflächen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im unmittelbaren Umgriff der laut Belegungsplan der Stadt Donauwörth hierfür vorgesehenen Bäume (Bestattungsbäume) in den dort markierten Bereichen. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Naturfriedhofs ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung der Urnen im Naturfriedhof Donauwörth gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Donauwörth. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Donauwörth oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Zugänglichkeit

- (1) Grundsätzlich ist das Betreten des Naturfriedhofs täglich für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Stadt Donauwörth kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Naturfriedhof Donauwörth

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Im Naturfriedhof Donauwörth ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - d) bauliche Anlagen zu errichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen oder zu werben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - i) Veranstaltungen durchzuführen, zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) Tiere unangeleint mitzubringen,
- (3) Die Stadt Donauwörth kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind beim Friedhofsamt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Bestattungsbäume, Nutzungsrecht

- (1) Es werden folgende Bestattungsbäume unterschieden:
- a) Gemeinschaftsbäume
 - b) Familien- und Freundschaftsbäume mit bis zu 12 Urnengrabstätten
- (2) An Gemeinschaftsbäumen kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eines Bestattungsbaumes erworben werden. Die Nutzungszeit beträgt hier 15 Jahre. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist auf Antrag ein Wiedererwerb möglich. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (3) An Familien- und Freundschaftsbäumen wird das Nutzungsrecht an allen Grabstätten eines Bestattungsbaums erworben. Die Nutzungszeit beträgt hier mindestens 20 Jahre. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Über die Belegung der Grabstätten an Familien- und Freundschaftsbäumen entscheidet der Nutzungsberechtigte. Eine Wiederbelegung von Grabstätten innerhalb der Ruhezeit ist nicht zulässig.

- (4) Bei Wegfall von bereits als Bestattungsbäumen genutzten Bäumen wird von der Stadt eine Nachpflanzung unter Berücksichtigung des Naturfriedhofscharakters durchgeführt. Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten auf eine bestimmte Beschaffenheit, Art und Größe des nachzupflanzenden Baumes besteht nicht.

§ 7

Belegungsplan, Kataster

Die Art der Bestattungsbäume gemäß § 6 dieser Satzung, die Nummerierung der Bestattungsbäume sowie die Anlage der Grabstätten richten sich nach dem Belegungsplan der Stadt Donauwörth. Zum Auffinden des jeweiligen Bestattungsbaumes vor Ort erhalten diese eine Kennzeichnung mit der entsprechenden Registrierungsnummer. Die Stadt Donauwörth führt einen Kataster, in dem die Bestattungsbäume mit der entsprechenden Registrierungsnummer und die zum jeweiligen Bestattungsbaum gehörenden Urnengrabstätten erfasst sind. In diesem Kataster werden auch die erworbenen Nutzungsrechte an Bestattungsbäumen und Grabstätten dokumentiert sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes erfasst.

§ 8

Markierungen

- (1) Die Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer. Daneben sind einheitliche, vom Friedhofsträger gestellte Markierungsschilder erlaubt.
- (2) Aufschriften auf den Markierungsschildern, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Die Anbringung der Markierungsschilder ist ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten erlaubt. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Markierungsschilder von der Stadt wieder entfernt. Sie können dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts ausgehändigt werden.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für die biologisch abbaubaren Urnen auf dem Naturfriedhof beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung der Urne in der Grabstätte.

§ 10

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Naturfriedhof Donauwörth darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die vorhandenen Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß § 8 dieser Satzung zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbaums sind jedoch erlaubt.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben sowie Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Donauwörth berechtigt, die Anlagen, Pflanzen oder Gegenstände zu beseitigen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

§ 11

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Naturfriedhof Donauwörth soll in seinem naturbelassenen Zustand erhalten werden. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist daher grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Stadt kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Donauwörth bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofs Donauwörth, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse o.ä. entstehen.
- (2) Die Stadt Donauwörth haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Personen- und Sachschäden, wenn diese Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 13

Gebühren

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Nutzung der Begräbnisstätten, für die Bestattungen sowie für sonstige Leistungen Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Naturfriedhofs Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung
 - a) Waren verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausführt,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - d) bauliche Anlagen errichtet,
 - e) Druckschriften verteilt oder wirbt,
 - f) offenes Feuer oder Kerzen anzündet oder raucht,
 - g) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - i) Veranstaltungen durchführt, lärmt, isst und trinkt oder lagert,
 - j) Tiere unangeleint mitbringt.

§ 15

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Donauwörth beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 08.06.2018

Stadt Donauwörth

Armin Neudert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Naturfriedhofs Donauwörth

